

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/461/2010**

Datum: 26.10.2010

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

**Betrifft: Vergabe zur Entsorgung bzw. Aufarbeitung von
Straßenkehrgut**

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	18.11.2010	Entscheidung
----------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Dem Vergabevorschlag gemäß VOL/A §§ 16 und 18 zur Entsorgung
bzw. Aufarbeitung von Straßenkehrgut,

Vertragslaufzeit: 1 Jahr ab 01.01.2011
Auftragsvolumen: ca. 2.500,00 t
Bruttopreis je t: 22,57 €
Jahresauftragswert: 56.425,00 €

wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag an die Firma
André Rouvel
Erd- und Bauschuttrecycling GmbH
Britzer Straße 52
16225 Eberswalde

zu erteilen.

Boginski
Bürgermeister

Anlage:

- Vergabevorschlag für Leistung nach VOL

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- halts- jahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2011	Aufwand	54.50	524100	210.000,00 €	56.425,00€
b) Finanzhaushalt: für Investitionen Maßnahmennummer:					
2011	Aufwand	54.50	524100	210.000,00 €	56.425,00€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: 75%des Aufwandes werden durch Gebühren gedeckt.					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Bis zum 30.06.2010 wurde das anfallende Straßenkehrgut auf dem Gelände des Bauhofes zwischengelagert.

Das Kehrgut wurde mehrmals jährlich umgesetzt, um den Rottungsvorgang zu fördern. Von einer vertraglich gebundenen Firma wurde das Material dann einmal im Jahr im Siebverfahren aufgearbeitet. Durch eine vom Bauhof beauftragte Fachfirma wurde im Anschluss der gesiebte Boden analysiert.

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen darf das Zwischenlager zur Ablagerung von Straßenkehrgut nicht mehr genutzt werden. Das Anlegen eines Lagerplatzes gemäß den Anforderungen der „Brandenburgischen Bauordnung“ ist aus finanziellen Gründen nicht realisierbar.